

## Hundsteuerermäßigung / Hundsteuerbefreiung

(siehe Rückseite)

Stadt Norderstedt, FB Steuern, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt

<b>Hundehalter/in:</b> - bitte leserlich ausfüllen - ggfs per Email an: <a href="mailto:steuern@norderstedt.de">steuern@norderstedt.de</a> senden	
Name, Vorname:	
Straße:	
Wohnort	_____ Norderstedt PLZ
Telefon / Handy	

Hiermit beantrage ich eine

Hundsteuer**ermäßigung**

Hundsteuer**befreiung**

für die/den von mir in der Stadt Norderstedt gehaltenen Hund/e.

**Name** des Hundes: \_\_\_\_\_,

**Wurfdatum:** \_\_\_\_\_,

**Rasse:** \_\_\_\_\_,

**Der Antrag wird gemäß Merkblatt \_\_\_\_\_ gestellt.**

**Dem Antrag werden die entsprechenden Unterlagen in Kopie beigelegt.**

**Befreiung vom Steuergeheimnis:**

Für den Fall, dass mein Hund entlaufen ist, erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Steuerabteilung der Polizei oder dem Tierheim Auskunft über meinen Namen und meine Anschrift erteilt: Ich entbinde die Steuerabteilung von der Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung.

Soweit eine örtliche Überprüfung meiner Angaben bzw. der Tierhaltung erforderlich ist, werde ich diese durch einen Beauftragten der Stadt Norderstedt dulden.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß erklärt zu haben.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
(bei Minderjährigen auch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

# M e r k b l a t t

## Eine Steuerermäßigung von fünfzig Prozent kann beantragt werden für das Halten von:

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungswesens oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden; **(Nachweis ist erforderlich)**
3. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für die Berufsarbeit benötigt werden.
4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zur Jagd verwendet werden. **(Nachweis ist erforderlich)**
5. einem Hund von Inhaberinnen und Inhabern eines Sozialpasses, mit Ausnahme von Gefahrhunden. **(Kopie des aktuellen SoPa beifügen)**

## Eine Steuerbefreiung kann beantragt werden für das Halten von:

6. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls und der Bundeswehr
7. Gebrauchshunden von Forstbeamten, von im **Privatforstdienst** angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
8. Hunden, die in der Ausbildung zu Sanitäts-, Rettungs- oder Blindenführhunden stehen. **(Nachweis ist erforderlich)**
9. Hunden, welche die Prüfung für die Sanitäts- oder Rettungshunde bestanden haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. **(Nachweis ist erforderlich)**
10. Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. **(Nachweis ist erforderlich)**
11. Blindenführhunde
12. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“ (**blind**), „Gl“ (**gehörlos**) oder „H“ (**hilflos**) besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. **(Schwerbehindertenausweis in Kopie beifügen)**
13. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

**Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 3 der Hundesteuersatzung zu versteuern sind, wird weder Steuerermäßigung noch –befreiung gewährt !**